

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini



Statuten

des Schweizer Bauernverbands (SBV)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Aufgaben	4
II. Mitgliedschaft	5
Art. 5 Mitglieder	5
Art. 6 Aufnahmeverfahren	5
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 8 Austritt	5
Art. 9 Ausschluss	5
Art. 10 Beschwerde gegen den Ausschluss und gegen eine verweigerte Aufnahme	5
Art. 11 Ehrenmitgliedschaft	5
III. Finanzierung	6
Art. 12 Einnahmen	6
Art. 13 Finanzierungsreglement	6
Art. 14 Geschäftsjahr	6
Art. 15 Haftung für Schulden des SBV	6
IV. Organisation	6
Art. 16 Organe	6
Art. 17 Amtszeit der Organe	6
Art. 18 Gäste	7
Art. 19 Basisbefragung	7
A. Die Delegiertenversammlung	7
Art. 20 Stellung der Delegiertenversammlung	7
Art. 21 Anzahl und Aufteilung der Delegierten	7
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	7
Art. 23 Einberufung der Delegiertenversammlung	7
Art. 24 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung	8
Art. 25 Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Stimmrecht	8
B. Die Schweizerische Landwirtschaftskammer	8
Art. 26 Anzahl und Aufteilung der Landwirtschaftskammermitglieder	8
Art. 27 In die Landwirtschaftskammer wählbare Personen und Konstituierung	8
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen der Landwirtschaftskammer	8
Art. 29 Landwirtschaftskammersitzungen	9
Art. 30 Vertretung des SBV	9
C. Der Vorstand	9
Art. 31 Anzahl und Aufteilung der Mitglieder des Vorstandes	9
Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	9
Art. 33 Besondere Verantwortlichkeiten	9
Art. 34 Sitzungen des Vorstandes	10
Art. 35 Fachkommissionen	10
D. Kontrolle	10
Art. 36 Gesetzliche Revisionsstelle	10
Art. 37 Interne Revisionsstelle	10
E. Das Präsidium	10
Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums	10
V. Operative Stellen des SBV	11
Art. 39 Operative Stellen	11
A. Die Geschäftsstelle	11
Art. 40 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle	11
Art. 41 Zusammenarbeit mit Konferenzen	11
B. Die Dienstleistungsbereiche	11
Art. 42 Funktion und Aufgaben der Dienstleistungsbereiche	11
VI. Statutenrevision	12
Art. 43 Antrag auf Statutenrevision	12
Art. 44 Beschlussfassung über eine Statutenrevision	12
VII. Auflösung	12
Art. 45 Antrag auf Auflösung	12
Art. 46 Beschlussfassung über die Auflösung	12
Art. 47 Verwendung des Vereinsvermögens	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizer Bauernverband (SBV), Union Suisse des Paysans (USP), Unione Svizzera dei Contadini (USC), Uniu Purila Svizra (UPS) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verband in der Rechtsform des Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der SBV hat seinen Sitz in Brugg. Er betreibt in Bern eine Zweigstelle. Zur Erfüllung von weiteren Aufgaben und insbesondere zum Erbringen von Dienstleistungen können Zweigstellen an weiteren Orten festgelegt werden.

Art. 3 Zweck

Der SBV ist die Dachorganisation der Bäuerinnen und Bauern. Er ist für die umfassende Interessenvertretung des Bauernstandes, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden, den Politikern und den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Konsumentinnen und Konsumenten und der Bevölkerung zuständig. Er wahrt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die ethischen Grundwerte. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Aufgaben

Die zentralen Aufgaben des SBV sind:

- Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, den Bäuerinnen und Bauern Einkommen und Existenz zu sichern
- Information der Bäuerinnen und Bauern sowie allgemeine und produktionsbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Erbringen von Dienstleistungen
- Wahrnehmung der Interessenvertretung bei der Grund- und höheren Berufsbildung für die Schweizer Landwirtschaft

Der SBV trifft insbesondere folgende Massnahmen:

- Festlegung der Zielsetzungen des Berufsstandes auf der Grundlage des bäuerlichen Familienbetriebes
- Koordination der Bestrebungen seiner Mitgliedorganisationen
- Erarbeiten von Grundlagen für eine aktive Agrarpolitik

Er berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der verschiedenen Sprachgebiete und Regionen sowie die Interessen der Gebiete mit erschwerten Produktionsbedingungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Als stimmberechtigte Mitglieder können in den SBV aufgenommen werden:

- Kantonale Berufsorganisationen
- Landwirtschaftliche Fachorganisationen oder andere Organisationen mit Sitz in der Schweiz, welche auf regionaler oder nationaler Ebene bestimmte Interessen der schweizerischen Landwirtschaft vertreten.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Geschäftsstelle des SBV zu richten.

Über die Aufnahme neuer Mitgliedorganisationen entscheidet die Landwirtschaftskammer.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung der Mitgliedorganisation

Art. 8 Austritt

Eine Mitgliedorganisation kann durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des SBV auf Ende des Kalenderjahres austreten, wobei die erfolgte Kündigung nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr befreit.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Austretende oder ausgeschlossene Mitgliedorganisationen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

Art. 9 Ausschluss

Eine Mitgliedorganisation, welche den Interessen des SBV in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann von der Landwirtschaftskammer mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 10 Beschwerde gegen den Ausschluss und gegen eine verweigerte Aufnahme

Ausgeschlossene Mitgliedorganisationen und abgewiesene Antragsteller können innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde gegen den Landwirtschaftskammerentscheid einreichen.

Für den Beschluss über den Ausschluss oder gegen eine verweigerte Aufnahme einer Mitgliedorganisation ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den SBV oder die schweizerische Landwirtschaft besondere Verdienste erwarben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Den Ehrenmitgliedern steht im Rahmen der Delegiertenversammlung jedoch kein Stimmrecht zu.

III. Finanzierung

Art. 12 Einnahmen

Der SBV finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Abgeltungen für wissenschaftliche Untersuchungen, statistische Erhebungen und Schätzungen, usw.
- Erträgen aus Publikationen
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Vermögenserträgen
- Beteiligungen

Art. 13 Finanzierungsreglement

Die Finanzierung des SBV wird in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 15 Haftung für Schulden des SBV

Für die Verbindlichkeiten des SBV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des SBV sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Landwirtschaftskammer
- der Vorstand
- das Präsidium
- die gesetzliche Revisionsstelle
- die interne Revisionsstelle

Art. 17 Amtszeit der Organe

Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Die gesetzliche Revisionsstelle muss jährlich gewählt werden.

Sie beginnt jeweils im Jahr nach den eidgenössischen Parlamentswahlen.

Bei Erreichen des 65. Lebensjahres hat der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin per Ablauf der ordentlichen Amtszeit zurückzutreten.

Art. 18 Gäste

Zu den Delegiertenversammlungen sowie den Sitzungen der Landwirtschaftskammer und des Vorstandes können auch Personen eingeladen werden, die keiner Mitgliedorganisation angehören. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 19 Basisbefragung

Der SBV kann zu wichtigen Sachfragen Basisbefragungen durchführen. Die Basisbefragung wird in einem von der Landwirtschaftskammer genehmigten Reglement festgehalten.

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Stellung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des SBV im Sinne von Art. 64 ZGB.

Art. 21 Anzahl und Aufteilung der Delegierten

Die Delegiertenversammlung umfasst 495 bis 505 Delegierte.

Mindestens 60% der Delegierten sind Vertreterinnen oder Vertreter der kantonalen Berufsorganisationen, und höchstens 40% sind Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Mitgliedorganisationen.

Jede kantonale Berufsorganisation hat Anrecht auf mindestens 3 Delegierte und bestimmt diese nach Massgabe ihrer Statuten.

Jede andere Mitgliedorganisation hat Anrecht auf mindestens 1 Delegierte(n) und bestimmt diese(n) nach Massgabe ihrer Statuten.

Die verschiedenen Produktionsrichtungen und Regionen müssen ihrer Bedeutung entsprechend in der Delegiertenversammlung vertreten sein.

Die Landwirtschaftskammer erlässt ein Reglement über die Verteilung der Sitze.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat als oberstes Organ des SBV folgende Aufgaben:

- Festlegung der Zielsetzungen der Verbandspolitik
- Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Landwirtschaft und der Agrarpolitik
- Wahl der Landwirtschaftskammer, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Beschwerden gegen Ausschluss respektive Abweisung des Aufnahmegesuches
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über eine Statutenrevision und über die Auflösung des SBV

Art. 23 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn die Landwirtschaftskammer oder ein Fünftel der Mitgliedorganisationen, unabhängig von der Anzahl der sie vertretenden Delegierten, die Einberufung verlangt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschliessen.

Art. 24 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung

Anträge von Mitgliedorganisationen, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden.

Art. 25 Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Jedem oder jeder anwesenden Delegierten kommt eine Stimme zu.

B. Die Schweizerische Landwirtschaftskammer

Art. 26 Anzahl und Aufteilung der Landwirtschaftskammermitglieder

Die Landwirtschaftskammer umfasst 98 bis 105 Mitglieder.

Mindestens 60% der Landwirtschaftskammermitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter der kantonalen Berufsorganisationen, und höchstens 40% sind Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Mitgliedorganisationen.

Alle kantonalen Berufsorganisationen und die wichtigen Fachorganisationen haben Anrecht auf mindestens 1 Landwirtschaftskammermitglied und bestimmen dieses nach Massgabe ihrer Statuten.

Die verschiedenen Produktionsrichtungen und Regionen müssen ihrer Bedeutung entsprechend in der Landwirtschaftskammer vertreten sein.

Die Landwirtschaftskammer erlässt ein Reglement über die Verteilung der Sitze.

Art. 27 In die Landwirtschaftskammer wählbare Personen und Konstituierung

In die Landwirtschaftskammer sind nur Delegierte wählbar.

Die Landwirtschaftskammermitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen der Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Begehren zur Sicherung der Existenz und des Einkommens der Bäuerinnen und Bauern sowie andere wichtige Eingaben an die Behörden
- Beschlussfassung über agrarpolitisch wichtige Vernehmlassungen
- Festlegung von wichtigen Abstimmungsparolen
- Vorbereitung politischer Entscheide
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der gesetzlichen Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Berichts der internen Revisionsstelle
- Entlastung Vorstand und Geschäftsleitung
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Vorstandes und der Direktorin oder des Direktors sowie der gesetzlichen und internen Revisionsstelle
- Aufsicht über die Geschäftsführung
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Erlass des Reglements über die Finanzierung und die Sitzverteilung in den Organen

- Erlass des Geschäftsreglements
- Erlass des Reglements für die Fachkommissionen,
- des Reglements für die Konferenzen und des Reglements für die Durchführung von Basisbefragungen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedorganisationen
- Entscheid über die Durchführung von Basisbefragungen, wobei dafür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist

Die Landwirtschaftskammer erledigt zudem die ihr von der Delegiertenversammlung erteilten Aufträge.

Die Landwirtschaftskammer kann einzelne dieser Aufgaben an den Vorstand delegieren.

Art. 29 Landwirtschaftskammersitzungen

Die Landwirtschaftskammer tritt in der Regel viermal jährlich zusammen.

Weitere Sitzungen finden statt, wenn die Präsidentin oder der Präsident, die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder der Landwirtschaftskammer dies verlangen.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer können physisch oder auf Anordnung des Präsidiums virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Art. 30 Vertretung des SBV

Die Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragten Personen, vertreten den SBV gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen. Die Landwirtschaftskammer erlässt diesbezüglich ein entsprechendes Geschäftsreglement.

C. Der Vorstand

Art. 31 Anzahl und Aufteilung der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten und 18 bis 23 Mitgliedern der Landwirtschaftskammer. Von den maximal 27 Mitgliedern müssen mindestens 8 Mitglieder aus dem lateinischen Sprachgebiet stammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist das Berggebiet angemessen zu berücksichtigen.

Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand bearbeitet die laufenden Geschäfte und ist für die Vorbereitung der Beratungen in der Landwirtschaftskammer verantwortlich. Er erledigt die ihm von der Landwirtschaftskammer übertragenen Aufgaben. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement geordnet.

Er wählt die Mitglieder der Fachkommissionen.

Im Weiteren ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Landwirtschaftskammer einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder des lateinischen Sprachgebietes können eine zweite Lesung einer beschlossenen Vorlage verlangen. Der Antrag ist unmittelbar nach dem ersten Beschluss über die Vorlage dem oder der Vorsitzenden einzureichen.

Art. 33 Besondere Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder des Vorstandes setzen sich für die Belange des SBV ein.

Mitgliedern des Vorstandes kann Ressortverantwortung in einem spezifischen Sachgebiet übertragen werden.

Der Vorstand fasst zu Beginn jeder Amtsperiode einen entsprechenden Beschluss über die Zuweisung der persönlichen Ressortverantwortung.

Art. 34 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt in der Regel einmal pro Monat zusammen.

Die Sitzungen des Vorstands können physisch oder auf Anordnung des Präsidiums virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Art. 35 Fachkommissionen

Dem Vorstand stehen Fachkommissionen zur Verfügung.

Die Fachkommissionen setzen sich aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben aus Mitgliedern der Produktion, der Wissenschaft, der Beratung und Ausbildung sowie aus der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Branchen zusammen. Die Produzenten verfügen über die Mehrheit der Sitze in einer Fachkommission.

Die Fachkommissionen beraten den Vorstand, können seine Geschäfte vorbereiten und Anträge stellen.

Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Fachkommissionen werden in einem von der Landwirtschaftskammer genehmigten Reglement festgehalten. Die Sitzungen der Fachkommissionen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

D. Kontrolle

Art. 36 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Landwirtschaftskammer wählt für die Dauer von 1 Jahr die gesetzliche Revisionsstelle. Sie muss die Bedingungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) erfüllen.

Art. 37 Interne Revisionsstelle

Die Landwirtschaftskammer wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine interne Revisionsstelle, welche sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. Diese müssen Vertreterinnen oder Vertreter der Landwirtschaftskammer sein.

E. Das Präsidium

Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

Die Präsidentin oder der Präsident und die drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

Beide Geschlechter müssen im Präsidium vertreten sein.

Die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied muss aus dem lateinischen Sprachgebiet stammen.

Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall ein Mitglied des Präsidiums leitet die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen der Landwirtschaftskammer und des Vorstandes.

Das Präsidium bereitet die längerfristig für die Schweizer Landwirtschaft wichtigen, strategischen Fragen zu Handen des Vorstandes vor. Die Sitzungen des Präsidiums können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall ein Mitglied des Präsidiums zeichnet zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die Eingaben an die Behörden und andere wichtige Schriftstücke kollektiv zu zweien.

V. Operative Stellen des SBV

Art. 39 Operative Stellen

Die operativen Stellen des SBV sind:

- die Geschäftsstelle
- die Dienstleistungsbereiche

A. Die Geschäftsstelle

Art. 40 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

Unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors führt die Geschäftsleitung die Geschäftsstelle des Verbandes. Der Geschäftsstelle obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Verbandsaufgaben, die nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der Landwirtschaftskammer oder des Vorstandes einem anderen Organ oder einer anderen Stelle explizit zugewiesen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle, der Direktorin oder des Direktors, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeitenden werden in einem von der Landwirtschaftskammer genehmigten Geschäftsreglement festgehalten.

Die Sitzungen der Geschäftsstelle können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Art. 41 Zusammenarbeit mit Konferenzen

Zwecks gegenseitiger Information und Koordination können Konferenzen gebildet werden, namentlich für:

- Operative Leiterinnen oder Leiter der Fachorganisationen
- Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer kantonaler Berufsorganisationen
- Bäuerliche Parlamentarierinnen oder Parlamentarier
- Kommerziell tätige Organisationen der vor- und nachgelagerten Branchen

Die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweisen der Konferenzen werden in einem von der Landwirtschaftskammer genehmigten Reglement festgehalten.

B. Die Dienstleistungsbereiche

Art. 42 Funktion und Aufgaben der Dienstleistungsbereiche

Das Erbringen von Dienstleistungen für die Bäuerinnen und Bauern und andere Auftraggeber ist Aufgabe von speziell dafür errichteten Dienstleistungsbereichen.

Deren Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

Die einzelnen Dienstleistungsbereiche organisieren und finanzieren sich selbst.

Der oder die entsprechende Ressortverantwortliche im Vorstand ist für die Koordination mit den Dienstleistungsbereichen auf der Führungsebene verantwortlich.

VI. Statutenrevision

Art. 43 Antrag auf Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedorganisationen mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung als schriftlicher Antrag, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden.

Art. 44 Beschlussfassung über eine Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten gutgeheissen wird.

VII. Auflösung

Art. 45 Antrag auf Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des SBV muss den Mitgliedorganisationen mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Art. 46 Beschlussfassung über die Auflösung

Der SBV wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen.

Art. 47 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung muss das Vermögen des SBV dessen Zweckbestimmung erhalten bleiben.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2025 revidiert worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Fassung vom 20. November 2024.

Bern, 26. November 2025

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:



Markus Ritter

Der Direktor:



Martin Rufer